Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz

Katzenbachstrasse 221 8052 Zürich info@bgb-schweiz.ch bgb-schweiz.ch T. 044 300 60 60

Wichtigste Informationen zur Berufsprüfung zum eidg. Fachausweis

Spezialistin/Spezialist Bewegungs- und Gesundheitsförderung Fachrichtung Körper und Bewegungsschulung

Träger des Fachausweises sind:

- OdA BuG (Organisation der Arbeitswelt Bewegung und Gesundheit)
- BGB Schweiz (Berufsverband f
 ür Gesundheit und Bewegung)
- SFGV (Schweiz. Fitness- und Gesundheitscenterverband)
- und neu seit Juni 2019: BGB Schweiz (Berufsverband für Gesundheit und Bewegung)

Webseite der OdA BuG:

www.bewegung-und-gesundheit.ch

Organisation der Prüfungen und Infos zu den Prüfungen:

Der SFGV wurde von der OdA BuG beauftragt, die Leitung der Prüfungsorganisation und - durchführung zu übernehmen. Deshalb befinden sich alle Informationen zu Prüfungsdaten, Anmeldeprozedere, Anmeldeformulare usw. auf der webseite von sfgv.ch https://www.sfgv.ch/bildung/fachausweis-fa/

Die Wegleitung gibt Auskunft über Ablauf und Prüfungsformen:

https://www.sfgv.ch/fileadmin/sfgv/Bildung/Fachausweis FA 2018/2015-10-11 OdA BuG Wegleitung FA Master.pdf

Zulassung zur Berufsprüfung:

Zugang zur Berufsprüfung erhält, wer die Zulassungsbedingungen erfüllt. Diese sind in der Prüfungsordnung wie auch in der Wegleitung festgehalten:

https://www.sfgv.ch/fileadmin/sfgv/Bildung/Fachausweis FA 2018/Oda BuG Pruefungsordn ung FA Master.pdf

Die Zulassungsbedingungen sind kurz zusammengefasst:

- entsprechende Grundbildung (EFZ, Matura oder gleichwertig)
- Nachweis von 7 Modulabschlussprüfungen gemäss gewählter Fachrichtung
- am Prüfungsdatum gültiger CPR-Ausweis
- Nachweis der entsprechend geforderten Anzahl Berufspraxis

Informationen zur Berechnung der Berufspraxis finden sich unter:

https://www.sfgv.ch/fileadmin/sfgv/Bildung/Fachausweis_FA_2018/Informationen_Nachweise/Information_zum_Praxisnachweis.pdf

Gut zu wissen:

Vor der Berufsprüfung absolvierte Berufspraxis gilt rückwirkend fünf Jahre vom Prüfungsdatum an zurückgerechnet. Modulprüfungsabschlüsse gelten fünf Jahre lang. Verfällt die Gültigkeit einer Modulabschlussprüfung (z.B. das Basismodul 1 oder 2), so muss lediglich die Prüfung des Basismoduls wiederholt werden.

Änderungen infolge neuer Beschlüsse der QSK (Qualitätssicherungskommission) bleiben vorbehalten

Zürich, 3. Juli 2020

B

G B Schweiz